7. Aufgaben der Waldbesitzerinnen bzw. Waldbesitzer und der Forstbehörden

7.1

[1]Naturwaldreservate werden in die Waldfunktionspläne aufgenommen. [2]Bei der Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) sollen die Naturwaldreservate in der Regel als eigene Bestände ausgeschieden werden.

7.2

[1]Naturwaldreservate sind regelmäßig auf Befall durch Forstschädlinge zu kontrollieren. [2]Die Waldbesitzerin bzw. der Waldbesitzer setzt das zuständige AELF umgehend von größeren Schäden (z.B. durch Sturm oder Waldbrand) und Gefährdungen (z.B. Insektenfraß) des Naturwaldreservats oder seiner Einrichtungen (z.B. eines Zaunes) in Kenntnis. [3]Das AELF informiert hierüber die LWF.

7.3

[1]Das zuständige AELF führt, möglichst gemeinsam mit der Waldbesitzerin bzw. dem Waldbesitzer, jährlich mindestens einen Begang in jedem Naturwaldreservat durch. [2]Auffällige Ereignisse und Beobachtungen werden in einem Begangsprotokoll (Anlage 5) festgehalten. [3]Das erstellte Protokoll ist jeweils bis zum 30. September der LWF und in Kopie der Waldbesitzerin bzw. dem Waldbesitzer zu übermitteln.